

## Universitätsbibliothek Paderborn

Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem & Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 6. Illatus eidem undique metus ostenditur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

#### 端斑(96)短點

Stadt Hildesheim ein solches Monopolium zu geben / welche manniglichen / ja seinen eigenen Successoren und Thumb Caput laren zu Schaden und Nachtheil / ja zu Schmäler - und Inwingerung aller seiner Stiffts zugehöriger Stände und Untersonen gereichen solte / welches ihnen allerseithe in dem nohrwend ften Stuck ihres unterhalts nemblich dem Getranck die ex juren turali & gentium habende Freiheit benehmen / die Stadt in prædio dominante, den ganten Stifft aber pro serviente m chen / auch mehrere inconvenientia, fo hierunter vorgestellether. den follen / im gantsen Stifft einführen wurde: Wie folches

Goedd. consil. Marp. 17. à n. 165. bis ad n. 200. In simili plane casu commercii privativi ab Archi-Episcopo Magdeburgenfi civitati fuæ indulti, mit stattlichen textibus m rationibus juris zu ganhlicher enervation sothanen Monopolische alleinigen commercii betrafftiget / welchen allhier aufzuschmit

unnöhtig ift.

Daß aber der Herz Bischoff Johann gant und zumahm den Willen nicht gehabt / ein so weit auffehendes / seinem gamen Stifft hoch-schädliches und ben der posterität unverantworkliche affeiniges Commercium oder Monopolium zu ertheilen; fonden fo gar zu dem jenigen / was er gethan / nach gestalt folder 3mm von der Stadt seine genohtiget worden / wird auß folgender mit haffter narratione historica erscheinen.

### SECTIO

BerzBischoff Johan ware zu Zeit des Privilegi in grossen Nöhten / Forcht / Zwang / ind Trangsahlen / dergestalt / daß seine actus ob metum illatum nichtig / oder doch un gultig zuhalten.

Letzner.

Res Herr Johann gebohrner Hertsog in Sachsen / Western Jien und Engeren im Jahr 1504. den 4ten. Augusti & Bischoffen zu Hildesheim erwehlet / vom Pabit confir miret / und im Jahr 1511. am Tag der heiligen Die König im Closter zu Marienroda consecriret worden hat sich zwischen Sr. Fürstl. Gnaden / und verschiedenen Der Abelichen Vafallen ein groffer Unwill und Migverstand ethobm Dallel. lib welcher je langer je mehr insonderheit aber darumb sehr zugenom Letzner, men/ weilen Se. Fürstl. Bnaden ihren Stifft in schlechtem Chr. Hild stand / und wie in facti specie kurslich angeführet / die mehrell cap. 2. 1.6. Alembter an die Edelleuthe umb geringe Summen Geldes verpfab det gefunden; Derentwegen er sparfamb gelebet / und die nobilat Mittel zu Befrey- und Einlösung sothaner Aembter zu erwerbin fich bemübet.

#### 總選到(97)短到經

Bestalten er dann mit dem von Salderen den Anfanggemachet / dieser aber die andere Edelleuthe jum Bentritt eingeladen / und mit denselben entweder ihres eigenen oder ihrer Amberwandten Interesse halber causam communem, & motum fere universa-

Und wie nun ben Erhebung folcher motuum ein jeder feine Barthen durch Anziehung mehrern Alliirten zu verstärcken / und die Macht seines Gegentheils / so wohl durch eusserliche Feinde / als durch innerliche Division oder Zerrüttung zu schwäcken süchet; Als haben auch die vereinbahrte Edelleuthe diesen Politischen Staats-Griff nicht versäumet; sonderen auswendig die Herren Hertzogen von Braunschweig ihrem Lands . Fürsten entgegen gesetzet / in ipsis autem Patriæ visceribus die Saubt · und Resident · Stadt Sildesheimb von ihrem Lands. Fürsten / als das stärckeste Blied von dem Haubt abzusönderen sich bestissen.

Worin sie dann desto leichter ihren Zweck erreichen können/ weilen schon zwischen Ihrer Hochfürstl. Gnaden und den Herren Herhogen zu Braunschweig durch Anstisstung der Bedienten starde animosicaten und Wiederwillen angesponnen / auch derentwegen die Loofe oder Auffkindigung einiger dem Vorgeben nach an

den Stifft verpfändeter Acmbter gethan worden.

Der Stadt aber war viel leichter gepfiffen/ weilen dieselbe schon längst zu solchem Dant hatte Lust getragen / der Hoffnung/ daß sie nicht allein vortheilhafftige Privilegia und Packa bendes von ihrem Lands - Fürsten und der Ritterschafft durch die mit ihnen auffrichtende respective Bundnuff und zusagende Trewe erwerben; sonderen auch reiche Beuten auß den benachbarten Landen machen/ und hingegen ihr Lands Fürst sambt den Solleuthen den Last tragen / und dem Sprich Wort nach das Belach bezahlen / und den Pfeisser würde lohnen mussen.

Dabero fie gedacht bende mit ihrer affistenz zu flattiren! sworderst aber ihrem Lands - Fürsten allerhand Eingriff und Wiederwillen zuzufügen, nachgebends im Jahr 1513. mit den offendirten Goelleuthen pactum mutui auxilii auffzurichten/dardurch von denselben einen Vortheil im Braw. Commercio/wie geschehen/yu erhalten/folglich ben dem Herren Vischoffen die Jalousie/Horcht und Schrecken zu verniehren/jhn der Vischoffen die allerhand Concessionen un untigen/mid der von der Vischoffen die allerhand Concessionen untigen/mid der von der Vischoffen die Allerhand Concessionen untigen/mid der von der von der von der verniehren/mid von der von der von der von der verniehren der von der von der von der verniehren der fionen zu zwingen / und hernach die Edelleuthe zu abandonniren / welcher Streich ihnen dann meisterlich gelungen / und zwar has

(1.) Jin Jahr 1510. den Fürfil. Stadt. Bogten Dieterich Erufen/ welcher einen gesangenen vom Berg S. Mauritii auß Befelch abgehohlet/ erschlagen/ woben es nicht verblieben; sonderen sie sennd

in ihrer Kühnheit weiter gegangen / und haben

(2.) Im Jahr 1513. ohne dem Herren Bischossen deswegen zu klagen oder anzuzeigen / einen Land. Fried. brüchigen Einfall ausst zwen Meil Beeges ins Stisst hinein so gar ausst das Aunbt. Letzner. Hauß Poppenburg mit Zusammen-Rottirung vieler bewehrter cap. 7. von Leurhe gethan / den Zöllner Johan Kamfurt / und den Mund. Koch den Etist Dieterich Wassennan umb deswillen / daß sie an der Brücken da. Sidvest.

23 6

felbst

**網選出(98)短剧神** 

scibst von jhren Mit-Bürgeren den Zoll erhoben / mit Gewalter griffen / gefänglich in die Stadt gebracht / und in aller Enlecht Urtheil und Recht mit dem Schwerdt hinrichten lassen.

Welche sehr eutpfindliche Zunöhtigungen und affrontende Herr Bischoff in seinen damabligen Trangsaalen/ da sich auswedig die Herren Hersogen zu Braumschweig/ inwendig aber die offendirte Edelleuthe gegen ihn gerüstet/ auch mit der Stadt intradating gestanden/ mit Bedult verschmerzen/ und lieber alles über sich gehen lassen/ als seine eigene Resident, in semer Feinde Ham und Gewalt spielen wollen. Dahero er ihnen alle Gnad erzeign/ und Ansangs das Braunschweigische Bier im Gericht und Sont Beyna im Jahr 1515, verbieten lassen.

Er hat aber hierdurch ihre Gemühter noch nicht befäuffign viel weniger ihre ummäflige avidität ersättigen komen/ immofin

fie bald darnach

(3.) Im Jahr 1518. den 22. Februarii als Eurd von Stim-Letznerus berg dessen von Salder Schwäher-Vatter/ wie oberwehnet/im lib.s.cap.5
ernewerten Bunds - Brieff der offendirten Edessenhet mit den Imren Herhogen zu Braunschweig / denen zu Bronaw versamblem von Adel überbringen wollen / gleich vor der Stadt aber vendu Bischöftlichen Soldaten angegriffen / bis in den Thumb versogn und seiner Pferd sambt equipage beraubet worden sich desselben ungenommen / den Naht zusammen geforderet / und ihren Syndiem Bernardum Bölling mit etlichen Dieneren zum Herren Bischoffn nach dem Steurwald / allvo Se. Fürst. Gnaden sich der Zeit aubielten / abgeschiest / und die Pferde dessen von Steinberg samt der Sattel-Tasch mit Ungestümmigkeit zuwück begehren lassen. Obngeachtet nun Se. Fürstl. Gnaden das Verbrechen des

Ohngeachtet nun Se. Fürstl. Bnaden das Verbrechen des von Salderen und Steinberg ihnen nachtrücklich vorgehalten/ach endlich die Pferde wollen folgen lassen / die Sattel-Lasch abr/ Boriun der Vunds-Briess ware / durück zu geben sich verm-

Go habengleichwohl die Städtische daben nicht geruhetische deren ihren Niedenneister Herman Stein sambt etlichen andem Rahts-Herren wiederumb zum Vischoff gesandt umd alles wieden von Steinberg genommen worden mit großer vehemenzurück geforderet. Was nun der Bischoff dagegen einwandte (wiedenderen der Niedenneister sagte endlich wo er nicht alsbald die Psatind Sattel-Tasche bekänne so sollte die Wagenburg das ist und Sattel-Tasche bekänne so sollten Weilen nunder khoff der Zeit Feinde genug hatte so stund sein einiger Aussenburg von in der Stadt Hildesheim darumb dorfte er sie nicht and nen is sonderen muste ihnen die Pserde und Sattel-Tasch wen seiner keind heinvbliche Raht-und Ausschläge waren wiederum zustellen.

In er muste so gar noch gute Mines beym bosen Spielme 21d, s. c. s. chen / und an statt des Schimpsis/ so ihm seine Unterthanen thir ten / ihnen Bnad erzeigen / ihre Vetrohungen unit freundlichen Worten / ihren Truß / Insulten / und Ubermuht mit Milbe mit 總選集(99)選出

Sansttnuht / die ihme aufgebürdete Servitut mit Privilegien und Frenheiten / ihr sawers Gesicht mit Freund holden Geberden und Liebkosungen / ihr hattes Tractament mit einem stattlichen Gastmahl vergelten / er muste seine frisch empfangene Wunden verschmerhen / an die affronten nicht gedencken; sonderen weilen er / (ne sunt formalia historiæ) dieses mahl in seinen Röhten der Stadt zum aller höchsten zu thun hatte / nusse er über die verübte Excessen herwischen für seinen eigenen Unterthauen sich verdemühtigen / am Donnerstag vor Fassnachts Gonntag dem Raht und 24, Mam ein stattliches Panquet auf dem S. Mauritii Bergzurichten/ dem Burgermeister Resserand aber / welcher fax & tuba aller sändel gewesen / noch mit dem Lesen Sansti Antonii begnabigen.

of a bit

m)

尼迪里语点给成次要的思维

Ob nun ein Fürst und Vischoff / der in den grösten angukiis stecket / überail von seinen in- und auswendigen Feinden und Wiederwertigen eingesperret / und umbringet ist / der keinen einsigen haltbahren Ohrt in seinem Land hat / dann allein seine Restdenh. Stadt / der von derselben Tägliche affronten leidet / ihnen stuer Feinde eigene Rahtschläge ausgautworten / in seinem Schloß Steurwald sich braviren / mit gewaltthätigem Uberfall seiner Bürger betrohen / in seine Land mit gewaltthätigem Uberfall seiner Bürger betrohen / seine Diener ben den Köpssen nehmen / und ohne Urtheil und Recht enthaubten lassen muß / der sich selbsten mit Leib und Gut in ihren Handen und Gewalt besindet / dessen und Frenheit allein in solcher tumultuirender Stadt Discretion ste-

Ob sagt man ein solcher Bischoff und Kürst/ wann er dieses alles seinen Unterthanen nachsehen; sonderen auch annebens ihnen gute Worte geben/ sie höstlich trackirens/ und zum Schaden seines Stiffts mit nachdencklichen Privilegien/ehe noch das Blut der hingerichteten Vedienten trucken/ehe die durch solche sanglante affronten ins Herh gestossene Wunde curiret / da die betrehete Wagenburg noch vor den Augen schwebet; da die Ehr ihn zur Nach/ die Noht aber zur Gedult/ sein Fürstlicher Stand zur Straff / seine Trangsabsen und Vielheit der Feinden aber zur Verzeihung und anverdienter Vegnadigung aureihen/ und zwingen ihnt

Ob derseibe / fraget man nochmabls /in solchen Trübsahlen die ihn überall imbgeben / für einen Fürsten gehalten / oder nicht wiel mehr einem Gefangenen gleich geschähet / ob die Privilegien / welche von ihm solcher Gestalt aufgewürcket werden / für sten oder gewungen / ob seine Wort für verbindtlich / seine Schreiben für gültig / seine Zusagen für kräfftig gegen solche wiedersehliche Leuthel die sich seines schlechten Zustands / und der allgemeinen Zerrüttung non in ædisicationem; sed destructionem gebrauchen / von einem einsigen Theologo " Juris Consulto, vel Politico, ja ven einem ehrlichen Teutschen Viedermann und Patriotenkönnen ausgedeutets und angenommen werden / darüber lasset man die ehrbare Welt ja auch die Barbarische Nationes nach Anleitung der Nativsches Vernunsst judiciren.

Privi

# Privilegia vi & metu extorta funt invalida.

Jehet man nun an nicht allein das Jus positivum; sonden auch jus naturale & gentium, so wird sich sinden/quot non tantum prætor Romanus in jure civili dixit, quot vi metusve causa gestum est, ratum non habebo

1. I. ff. quod. met. caufa.

Sed ante Romanum prætorem ipfius naturæ vox hæc erat, que per vim metumque gesta, rata esse vetabat, eâdemque oper restitui læsum hoc pacto volebat. Quare

Bodinus de republ. lib. I. cap. 8.

Statuit, ex iisdem causis, quibus privatus ac subditus quisque in integrum, si capti sunt restituuntur, Principem quoque posse restitui, sive aliena fraude ac dolo (uti hic) sive errore, sive metu (sicuti in nostro casu) circumventus sit, non tantim in iis, quæ ad jura Majestatis imminuta; sed etiam in iis, que ad privata commoda, rationesse domesticas attinent, tologis aud) in gleichmissigen terminis sehret / und weitsausstiger aus führet.

Sfortia oddus, part, I. quast, 3, art. 19. tom. 3. tractat. de in integrum restitutionibus.

In jure Civili & Canonico aber / welches hierin (allwo vonteinm Frieden: Schlind noch de summä rerum imperialium, sed deprivatis commodis die vornehinste Frage ist ) billig prævaliren millist es ausgemachet / omne id, quod metu promissum est, frmum ac ratum non esse, cum liberæ ac spontaneæ voluntæi repugnet.

Per totum tit. ff. quod vi metus g, caus. Tot. tit. & in decretalibus eod. tit. que vi metus ve caus. fiunt. Sylvester de Prierio in sum.tit. metus, n. 1. Joseph. Ludovis. decis. Lucens. 18.

Hinc

Seneca in tragaed, in Troiad. act. 3.

Scribit: Necessitatem plus posse, quam pietas solet. Ac secundum Ciceronem improbiores sunt ii, qui nocendo hoc agunt, ne mali videantur, per speciem alieni consensus, rapinamsum tegere nituntur...

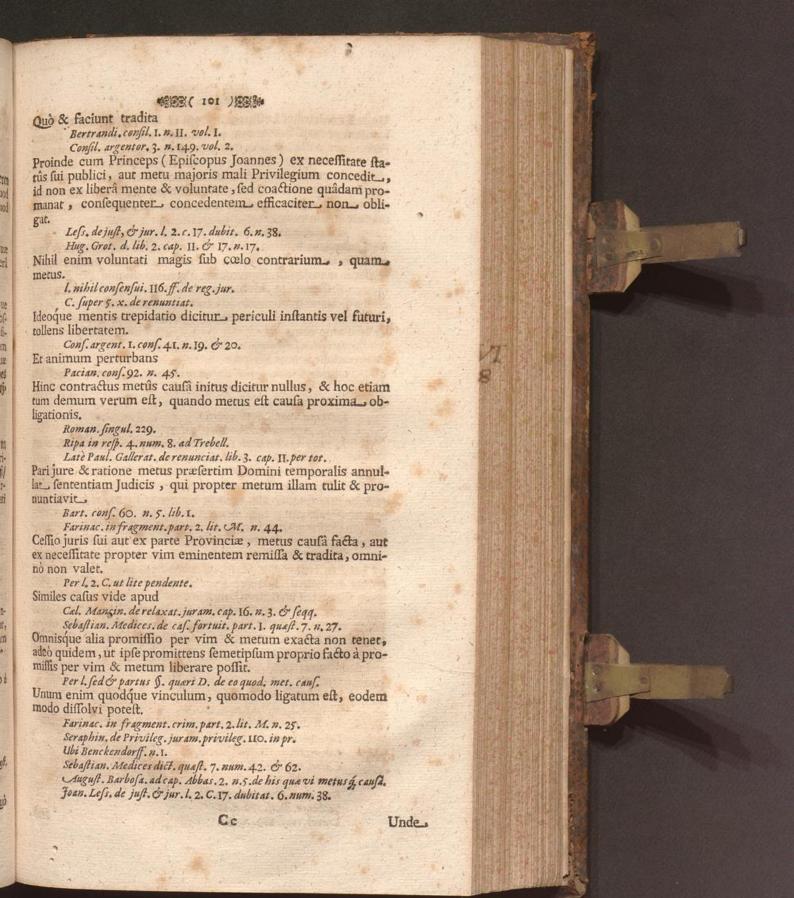
Cicer. offic. lib. I.

Unde etiam per metum promittens semetipium proprio sacto promissis liberare potest.

Per l. sed & partus. S. quariff. de eo quod met. caus. Less. dejust. & jur. lib. 2. cap. 17. dubit. 7, n. 38.

Cui adstipulantur\_

Ludov. Molina de just. & jur. tom 2, disput. 326. Et Michael Salon. de just. & jur. in contract. & commerc. qual. 88. art. 3. controv. 1. per tot.



網級以(102) 海路縣

Unde Leonhardus Lessius, & cum eo Casistæ dicunt : Pati. scentem proprià authoritate pactum rescindere, & rem suam recuperare posse, & hoc non tam jure positivo, quam jure meturali licitum esse. Ratione enim illatæ injuriæ, rem manere obligatam priori Domino, & consequenter cum illo onere transire ad quosvis: Consensum enim per injuriam extortum non transferre rem folide & irrevocabiliter, fed eo modo, u maneat jus in rem\_.

Lesius dict. dubit. 6.n. 39.

Ac Ludovicus Molina Jesuita scribit: Ex natura rei, &in. conscientiæ foro, quin etiam in exteriori de jure prætorio non censetur translatum Dominium, quando aliquid per viman merum sufficientem, donatum traditumque est, sed solum jurs civilis fictione quodammodo censetur translatum.

Molina de just. & jur. tom. 2. disput. 326. fol. m. 308.

Et hoc ante eum

Sylvester. in summa. verb. usura 6. quast. 1.

Idem tradidit acutus Scriptor

Michael Salon. de just. & jure in contract. & commerc, quest. & art. 3. controverf. I. per tot.

Quo faciunt tradita\_

Bertrand. conf. I.n. II vol. I.

Confil. Argentor. 3. num. 149. vol. 2.

Et Hugonis Grotii lib. 1 c. 4. lib. 2. c. H. n. 7. & c. 17. n. 16. 67. lib. 3. c. 19. de jur. bell. & pac.

Begen diese hochst erhebliche exceptionem vis & metus, weduch das Privilegium gant auffgehoben und rescindiret / kan die replca keine statt finden / daß zwar in den Jahren 1510/1513/111101518 bon der Stadt einige violentiæ verübet / im Jahr 1519. abet degleichen nichts gehöret / und folglich der Berz Bischoff in vollfonmener Frenheit zu Zeit des ertheilten Privilegii gewesen sene.

Dann / weilen die causa metûs im Jahr 1519. noch gelub ret hat / in dem Seine Fürstl. Bnaden noch jimmerfort sich mir Stadt auffhalten / und jhre Hohe Persohn / Leib / Ehr und Su Dero Bürgeren vertrawen / mithin dieselbe ben gutem Willim in halten / und nach ihrem Verlangen ihr Augenmerck richten multi damit wiedrigen Falls sie von ihrem Lands - Fürsten nicht abid len / und zu deffen Feinden / welche gleichsamb für dem Stadt: 200 gestanden / fich schlagen mochten ; Go hat auch die exceptio me tûs noch immer Plat gefunden; metus enim semel illatus duran præfumitur\_.

Bald. in l. 2. num. 5. c. de his. qui. propt. met. jud.

Wefenb. 1. conf. 43. num. 150.

Præsertim si duret eadem causa cogendi, & nocendi potestas

Cap. cum locum 14. x. de sponsal. Cap. accedens 10. x. de procurat.

Aret. conf. 14. n. 18.

Socin, conf. 163.

Boër. decif. 100. num. 13.

Cacheran. decif. 179. n. 12.

Cravet. conf. 889. n. 4.

#### ·楊茂茂( 103 ) 海斑器

Honded. lib. 1. conf. 23. n. 40.

Gylman. in symphor. suppl. p. 1. tit. 2. n. 87. vers. item constat.

Nec purgatus censetur, quamdiu is cui illatus fuit metus, non est in plena potestate positus.

Dict. cap. accedens & d. cap. cum locum. Nevizan. conf. 52. n. 53. circ. fin. Reincking. lib. I. cl. 1. de regim. fecul. c. 5. n. 20.

1134

Te,

U,

ris

88,

17.

der But

## SECTIO VII.

J. I.

Die dagegen vorgerückete Argumenta sennd unerheblich / und werden klärlich abgeleinet.

Sentrustet sich hierüber der Author Vindiciarum pag. 133. und ferner pag. 165. und 166.

So will man das Privilegium remuneratorium, ex capite defectus potestatis Domini Episcopi, ejusque Capituli impugniren / sagend /
es hatte so wenig in Herren Bischosses Johann / als
einiges Menschen (adeòque neque Imperatoris, neque Papæ) Gewalt gestanden / der Stadt Hildesheim
das Braw Gewerbe zu seilem Kauss im Stisst Hildesheim zugeben / Bunder daß solche Concessio nicht für
einen Eingriff in die Gewalt Gottes außgerussen worden ist / so gesährlich aber dieses Vorgeben lautet / so
ungereimet ist es.

Aber mit diesen hochtrabenden Stichel-Reden / Mein hochgechtter. Hr. Vindex, ist die Sach nicht ausgemachet; Man blet bet daben / daß in keines Menschen Bewalt gestanden / der Stadt auf solche Weise das Privilegium privativum ohne citation und consens des Thumb-Capitule / und aller Land-Stände zu erthelen / weilen weder Pabst noch Känser einem tertio nec citato nec audito sein ex jure naturali & gentium habendes Recht absque gravi causa benehmen können / ohne sich wieder die vom Gegentheil gar impertinenter allegirte præcepta. Decalogi gröblich zu versündigen.

Jest ist allein die Frag de potestate Episcopi, die übrige ad validitatem hujus Privilegii nohtige Stuck sennd zum Theilschon hieroben examiniret / zum Theil aber werden dieselbe hierunter server examiniret werden.

Nun

